

3. Die Französische Republik, die Republik Österreich, die Republik Polen, das Königreich der Niederlande, das Europäische Parlament, die Hellenische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 294 vom 2.12.2006.

Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2010 — PC-Ware Information Technologies/Kommission

(Rechtssache T-121/08) (¹)

(Öffentliche Lieferaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Erwerb von Software-Erzeugnissen und Lizenzen — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Ungewöhnlich niedriges Angebot — Begründungspflicht)

(2010/C 179/55)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: PC-Ware Information Technologies BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Devillé und B. Maerevoet)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt P. Wytinck)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 2008, das von der Klägerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens DIGIT/R2/PO/2007/022 abgegebene Angebot abzulehnen, hilfsweise, auf Ersatz des der Klägerin durch das Verhalten der Kommission entstandenen Schadens

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die PC Ware Information Technologies BV trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 116 vom 9.5.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2010 — Beifa Group/HABM — Schwan-Stabilo Schwanhäußer (Schreibinstrument)

(Rechtssache T-148/08) (¹)

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, mit dem Erscheinungsbild eines Schreibinstruments — Ältere nationale Bildmarke — Nichtigkeitsgrund — Verwendung eines älteren Zeichens in dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die der Inhaber des Zeichens zu untersagen berechtigt ist — Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 6/2002 — Erstmals vor der Beschwerdekammer vorgebrachtes Verlangen, die ernsthafteste Benutzung der älteren Marke nachzuweisen)

(2010/C 179/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Beifa Group Co. Ltd (Ningbo, Zhejiang, China) (Prozessbevollmächtigte: R. Davis, Barrister, und N. Cordell, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Schwan-Stabilo Schwanhäußer GmbH & Co. KG (Heroldsberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Blumenröder und H. Gauß)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Januar 2008 (Sache R 1352/2006-3) zu einem Verfahren zur Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters zwischen der Schwan-Stabilo Schwanhäußer GmbH & Co. KG und der Ningo Beifa Group Co., Ltd

Tenor

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 31. Januar 2008 (Sache R 1352/2006-3) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.